

Verhaltensempfehlungen bei staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungen und Besuchen von Behörden im Unternehmen

Meist unangekündigte Durchsuchungen, aber auch angemeldete und unangemeldete Besuche im Unternehmen sind die Mittel, mit denen

- die Staatsanwaltschaft,
- die Steuerfahndung,
- Kartellbehörden,
- das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und
- der Zoll
(bei der Bekämpfung von Mindestlohn- und Schwarzarbeitsverstößen und der Geldwäsche)

sich in Strafverfahren und Bußgeldverfahren Beweismittel verschaffen können. Diese Maßnahmen sind in jedem Falle störend und mit unangenehmen externen (Presse, Medien) und unternehmensinternen (Unruhe, Unsicherheit und Fragen im Betrieb, Betriebsrat) Folgen verbunden. Sie können je nach Lage und Branche des Unternehmens sogar existenzbedrohende Folgen haben. Dies etwa, wenn wegen der Durchsuchung der Betrieb ganz oder teilweise zum Erliegen kommt oder infolge einer Beschlagnahme von Beweismitteln, Akten, Computern oder ganzer EDV-Anlagen das Basisgeschäft nachhaltig gestört wird.

Durchsuchungen gemäß §§ 102, 103 StPO

Hausdurchsuchungen (Durchsuchungen), oft auch mit Unterstützung lokaler Polizeikräfte, sind für die Betroffenen meist sehr überraschend und psychisch erheblich belastend. Dabei gehen die zuständigen Ermittlungsbeamten oftmals sehr „zielstrebig“ und selbstbewusst vor, zumal sie sich regelmäßig auf richterliche Anordnungen zur Durchsuchung (§ 105 StPO) stützen und versuchen, den Überraschungseffekt für ihre Zwecke zu nutzen. Die Durchsuchungsbehörden verfügen zudem über teilweise hochspezialisierte Fachleute im (EDV-)technischen, kaufmännischen und rechtlichen Bereich. Trotzdem gilt es, hier Konfrontationen zu vermeiden:

Eine menschliche Überreaktion kann sich negativ auf das weitere Verfahren auswirken, im Falle eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte auch strafrechtliche Konsequenzen haben, § 113 StGB.

Zugleich besteht die Gefahr, dass Betroffene in ihrer Verwirrung allzu leichtfertig auf wichtige Rechte verzichten. Diese Anfangsfehler lassen sich im Nachhinein nur schwer korrigieren und werden im Zweifelsfall teuer.

Angemeldete und unangemeldete Besuche

Entsprechendes gilt für angemeldete und unangemeldete Besuche von Behörden, die bei aller Freundlichkeit meist in „informellen“ Gesprächen und die Übergabe von Geschäftsunterlagen münden. Beispiel sind hier Kontrollen von Mitarbeitern des Zolls, die entweder angemeldet Lohnbuchhaltungen besuchen, oder Raststätten/-plätze besuchen, welche von Fernfahrern oder Pendelarbeitern häufig frequentiert werden. Dort werden die Ausweis- und Arbeitspapiere kontrolliert und die Mitarbeiter befragt. Die Behörden stehen dabei länderübergreifend in engem Kontakt. Sind derartige unangemeldete, zufällig erscheinende Maßnahmen erfolgt, sollte dies als Indiz für weitere Schritte gelten. Im Einzelfall kann es schon dann zweckmäßig sein, sich mit anwaltlicher Unterstützung vorzubereiten.

Kontrolle und Ruhe bewahren!!!



Durchsuchungsbeschluss und
Dienstausweise vorlegen lassen

Verständigung der Geschäftsleitung,
Empfangsbereiche, Ansprechpartner

Bei der Durchsuchung: Keine Aussage machen!



Anweisungen an die Mitarbeiter

Rechtsbeistand anrufen und kommen lassen!

Kooperieren Sie maßvoll mit den Fahndern.

Kein Einverständnis erklären –
Widerspruch gegen die Sicherstellung!



Erstellen eigener Kopien

Versiegelung von Dokumenten



Strafverteidigung. Rufen Sie uns an!

Handlungsempfehlung bei Durchsuchungen /Besuch von Behörden

1

Kontrolle und Ruhe bewahren

Bewahren Sie Ruhe. Leisten Sie keinen Widerstand gegen die Durchsuchung. Dies kann Ihnen später als Verdunkelungshandlung vorgeworfen werden. Ihr Grundrecht auf Wahrung der Privatsphäre und Ihr Hausrecht (Art. 13 Abs. 1 GG) wird durch die im Regelfall vorliegende richterliche Anordnung ausgehebelt: Deshalb achten Sie am Beginn der Durchsuchung auf die Rechtsbelehrung, die Ihnen vorgelegt oder vorgelesen und erklärt werden muss. Sollte dieses vergessen werden, fehlen oder unverständlich sein, kann ein Formfehler vorliegen. Notieren Sie sich deshalb den Ablauf und das Vorgehen der durchsuchenden Beamten!

2

Durchsuchungsbeschluss und Dienstausweise vorlegen lassen

Lassen Sie sich den zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschluss vorlegen und eine Kopie davon anfertigen.

Der Durchsuchungsbeschluss enthält wichtige Informationen darüber, in welcher Sache die Fahnder ermitteln und welche Beweismittel gesucht werden. Der Durchsuchungsbeschluss muss auch Aussagen zur Verhältnismäßigkeit enthalten – so zu dem zugrunde liegenden Straftat- oder Ordnungswidrigkeitenverdacht. Sie gewinnen so den Vorteil, dass Sie die Durchsuchung auf Akten und Unterlagen beschränken können, die von den Ermittlungen betroffen sind. Andere private oder geschäftliche Unterlagen sind dann nicht betroffen. Sie vermeiden eventuelle „Zufallsfunde“. Zeigen Sie den Fahndern die gesuchten Unterlagen und widersprechen Sie in jedem Falle einer Sicherstellung. Sie sollten sich von jedem der teilnehmenden Beamten seinen Dienstausweis vorlegen und seine Funktion im Verfahren bzw. im Verlauf der Durchsuchung erklären lassen. Umso weniger Beteiligte, umso besser für die Betroffenen. Etwaige Unbeteiligte oder so genannte „Gemeindezeugen“ sollten von der Durchsuchung ausgeschlossen werden.

3

Verständigung der Geschäftsleitung, Empfangsbereiche, Ansprechpartner

Verständigen Sie Ihren Vorgesetzten und die Geschäftsleitung. Gestalten Sie Empfangs- und Zugangsbereiche zu Ihrem Unternehmen, zu Betriebsstätten etc. nach Möglichkeit so, dass Besucher nicht ohne weiteres in kritische Bereiche gelangen und informelle Besichtigungs- und Befragungstouren unternehmen können. Bestimmen Sie einen verantwortlichen Ansprechpartner, welcher die Kommunikation mit den Fahndern führt.

4

Bei der Durchsuchung: Keine Aussage machen!

Unterschätzen Sie diesen Punkt nicht:

In Stresssituationen wird oft versucht, die Sache schnell zu bereinigen oder Stellung zu beziehen. Geben Sie nur Daten zu Ihrer Person (gemäß Ihrem Personalausweis) an, aber verweigern Sie alle darüber hinausgehenden Antworten zur persönlichen Situation und dem Sachverhalt. Sollten bereits genauere Angaben zu der eigenen Position und Aufgabe im Unternehmen kritisch sein, ist es im Zweifel stets besser, von dem Recht auf Schweigen Gebrauch zu machen.

Sehr problematisch sind informelle Gespräche und versteckte Fragen an den Beschuldigten.

Jede Antwort, privat oder knapp, dient in jedem Fall als Aussage und kann später im Prozess verwendet werden, etwa wenn sich der Fahnder eine Aktennotiz über das Gespräch anfertigt. Unverfängliche Bemerkungen können in einem ganz anderen Sinnzusammenhang, etwa in einem Strafverfahren, wieder auftauchen. Lassen Sie sich nicht in irgendwelche freundlichen Gespräche verwickeln.

Bisweilen erwecken die Fahnder auch den Eindruck, als wäre eine Aussage zweckdienlich und könne im weiteren Verfahren hilfreich oder entlastend sein. Das ist unzutreffend, weil in diesem Stadium des Verfahrens über eine Bewertung der Aussage gar keine Entscheidung getroffen wird und die Ermittlungsorgane auch über keine diesbezügliche Kompetenz verfügen.

Unsere Empfehlung ist daher eine Person als Ansprechpartner zu bestimmen, welche die Kommunikation mit den Beamten übernimmt – im besten Fall ein Rechtsanwalt. Dieser Ansprechpartner begleitet die Maßnahme und protokolliert lückenlos den gesamten Vorgang inkl. Zeitangaben zur Anwesenheit bestimmter Personen (z.B. Zeugen). Er stellt auch sicher, dass sich kein Ermittlungsbeamter ohne Begleitperson in dem Unternehmen bewegt oder Maßnahmen einleitet, die vom Durchsuchungsbeschluss nicht gedeckt sind.

5

Anweisungen an die Mitarbeiter

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter (z.B. im Vertrieb, in der Buchhaltung, EDV) über deren Recht zu Schweigen – es gibt keine Pflicht vor der Polizei eine Aussage zu tätigen. Jede Aussage eines Mitarbeiters kann im Laufe des Verfahrens als Zeugenaussage bewertet werden. Dies kann den Betroffenen, aber auch den Mitarbeiter selbst als Beihilfehandlung belasten. Jeder Zeuge, der ein Mitarbeiter im Moment der Befragung ist, hat zudem das Recht auf einen eigenen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand, § 68b StPO. Wenn sich ein Mitarbeiter selbst zu belasten droht, steht ihm seinerseits das Recht zu Schweigen zu.

Beachten Sie allerdings, dass ein betriebsweiter „Maulkorberlass“ und eine „Aussagensperre“ negativ aufgefasst und als mögliche Verdunkelungsgefahr bewertet werden können. Die Formulierung ist deshalb mit größter Umsicht vorzunehmen. Die Mitarbeiter sollten idealerweise bereits in einem allgemeinen Briefing mit diesen Verhaltensregeln im Fall der Durchsuchung vertraut gemacht und sensibilisiert worden sein. Es ist zu verhindern, dass Mitarbeiter in einem falschen Aktionismus Unterlagen oder Datenträger vernichten. Vernehmungen der Mitarbeiter vor Ort im Rahmen der Durchsuchung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

6

Rechtsbeistand anrufen und kommen lassen

Unmittelbar nach der Vorstellung der durchsuchenden Beamten, der Vorlage des Durchsuchungsbeschlusses und der Information der Geschäftsleitung rufen Sie Ihren Rechtsbeistand an. Nach § 137 StPO steht Ihnen in jeder Lage der Beistand eines Strafverteidigers zu. Warten Sie auf den Rechtsbeistand und bitten Sie die untersuchenden Beamten, solange mit der Durchsuchung zuzuwarten, bis dieser anwesend ist. Es besteht keine Pflicht, mit der Durchsuchung abzuwarten. Nutzen Sie aber die Zeit, die zuvor genannten Maßnahmen (Lesen des Durchsuchungsbeschlusses, Notieren der Angaben zu den Fahndern etc.) durchzuführen.

7

Kooperieren Sie maßvoll mit den Fahndern

Vernichten Sie keine Akten und löschen Sie keine Daten. Die Vernichtung von Beweismitteln begründet den Verdacht der Verdunkelungsgefahr und kann deshalb sogar zur Anordnung von Untersuchungshaft führen. Zeigen Sie eine gemäßigte Kooperation, bleiben Sie stets freundlich und zeigen Sie gesuchte Unterlagen vor, um die Durchsuchung zu beschleunigen. Es besteht keine Verpflichtung, die Fahnder zu unterstützen. Es kann ihnen jedoch auch nicht verboten werden, jede Schublade zu prüfen, zu leeren sowie alle greifbaren Ordner mit Geschäftsunterlagen zu beschlagnahmen. Werden die Beamten hingegen vernünftig unterstützt, findet die Maßnahme oft ein rasches Ende.

Auch als Zeuge müssen Sie vor der Polizei keine Zeugenaussage machen. Nur bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder einen Richter sind Sie zur Aussage verpflichtet. Ausnahmen bestehen nur, wenn Ihnen ein Zeugnisverweigerungs- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

8

Kein Einverständnis erklären – Widerspruch gegen die Sicherstellung!

Bei der Beschlagnahme von Akten, Unterlagen und EDV (Festplatten, Datenträger, Laptops, Computer etc.) erklären Sie sich nicht einverstanden. Sie verhindern damit nicht die Mitnahme, erreichen aber, dass der zuständige Ermittlungsrichter über die Beschlagnahme entscheidet. Diese kann später im Prozess angefochten werden. Stellen Sie sicher, dass alle Objekte der Beschlagnahme in einem Protokoll festgehalten werden. Regelmäßig erhalten Sie eine Abschrift, sonst kopieren Sie das Protokoll. Achten Sie darauf, dass ein etwaiger Widerspruch gegen eine Maßnahme protokolliert wird (entweder im vorgefertigten Formular angekreuzt oder vom Beamten ergänzt). Sicherheitshalber sollten Sie jeder Maßnahme widersprechen – Sie machen damit nichts falsch und helfen dem Verteidiger ggf. mit prozessualen Mitteln, da die Rechtsprechung in bestimmten Fällen einen Widerspruch fordert. Legt man Ihnen am Ende der Durchsuchung ein Formular vor, lesen Sie sich dieses ganz genau durch. Achten Sie auf vorgegebene Ankreuzungen, die Sie dann unterzeichnen sollen! Unterschreiben Sie nichts unbedacht, weil die Durchsuchung dann beendet ist und der Druck von Ihnen abfällt.



Verstehen.
Lösen.
Realisieren.

9

Erstellen eigener Kopien

Die Fahnder nehmen immer die Originale von Akten und Unterlagen mit. Bestehen Sie auf Ihrem Recht, sich davon Kopien anzufertigen. Nichts ist verhängnisvoller, als wenn die Verteidigung nicht genau weiß, welche Unterlagen der Anklage zur Verfügung stehen! Der notwendige Aufwand zur Anfertigung der Kopien etwa ganzer Aktenordner bremst zuweilen auch den Eifer der Fahnder, zahlreiche Umzugskisten mit Unterlagen zu beschlagnahmen. Die Begründung für die Anfertigung von Kopien liegt darin, dass der Geschäftsbetrieb nicht lahmgelegt werden darf, indem etwa ganze Aktenordner mit Vertragsunterlagen aus den Büroräumen entfernt werden und in Asservatenkammern verschwinden; oft sogar für die Dauer jahrelanger Ermittlungen.

Neben den Kopien der Unterlagen selbst ist es empfehlenswert, ein Sicherstellungsverzeichnis über die sichergestellten und/oder beschlagnahmten Gegenstände sowie Daten zu überprüfen und sich ausständig zu lassen.

10

Versiegelung von Dokumenten

Sie haben das Recht, dass die beschlagnahmten Unterlagen versiegelt werden, damit nicht unbefugte Dritte Einsicht erlangen können (z.B. bei Preislisten, Kalkulationsunterlagen etc.). Dies gilt jedoch nur, sofern die Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben werden (auf Widerspruch daher achten). Wird dies verweigert, lassen Sie Ihren Wunsch und seine Verweigerung im Protokoll der Durchsuchung vermerken.

11

Strafverteidigung

Viele der vorgenannten Rechte können Sie nicht problemlos ohne einen Strafverteidiger vor Ort und während der Durchsuchung durchsetzen. Vergessen Sie nicht, dass Ihr Recht zu Schweigen und Ihr Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen die beiden integralen Rechte im Strafverfahren sind!

Sie erreichen uns im Ernstfall unter den folgenden Rufnummern
Michal Cerman +49 (0)173 393 2704 oder Denis Riediger +49 (0)172 350 20 51

Wir kümmern uns dann auch um ortsnahe Kollegen, die im ersten Zugriff an Ihrem jeweiligen Standort zur Verfügung stehen.

12

Verhalten nach der Durchsuchung

Auch wenn die Durchsuchung bereits erfolgt sein sollte, ist es nicht vorbei:

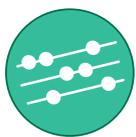
- Unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme sollte eine interne Besprechung der beteiligten Personen erfolgen. Über diese Besprechung sollte ein Protokoll über den Ablauf der Maßnahme sowie die subjektive Wahrnehmung der jeweiligen Personen gefertigt werden, welches die Beteiligten auch unterzeichnen.
- Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Auch im Nachgang können rechtliche Schritte geprüft und die schnelle Herausgabe von Unterlagen oder Kopien gefordert werden. Unter Umständen besteht die Chance, auch Versäumtes nachzuholen.

Dresden, Juli 2022



Verstehen.
Lösen.
Realisieren.



www.riediger-legal.com